



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2022

Freitag, 01. Juli 2022

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal am 14.07.2022	S. 215
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 "Solarpark Osterrade" der Gemeinde Bovenau	S. 217
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 17. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Gemeinde Bovenau	S. 220
Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr	S. 223
Satzung der Gemeinde Bovenau über Ehrungen und Auszeichnungen	S. 228

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Amt Eiderkanal

- Der Amtsvorsteher –

BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 14. Juli 2022 um 19:00 Uhr

im Bühnensaal des Bürgerzentrums, Alter Bahnhof 24, 24783 Osterrönfeld,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses
des Amtes Eiderkanal ein.

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird auf die am Sitzungstag geltenden allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen. Zur Verringerung eines Gesundheitsrisikos können zudem am Sitzungstag durch die Sitzungsleitung im Rahmen des Hausrechtes für alle Sitzungsteilnehmenden weitere Maßnahmen festgelegt werden.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. §10 IV AO
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.06.2022
4. Mitteilungen des Amtsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorstellung der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH
7. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für die Flüchtlingshilfe des Amtes Eiderkanal
8. Mitteilung über die Bestellung von Beauftragten für besondere Aufgaben (Flüchtlingsbeauftragte)
9. Neuwahl eines stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk Amt Eiderkanal

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

10. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl 2023
11. 2. Beschlussfassung über den Widerruf der Bestellung vom 21.12.2015 des Leitenden Verwaltungsbeamten
12. Bericht der Verwaltung
13. Mitteilungen und Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

14. Bericht der Verwaltung
15. Mitteilungen und Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

16. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volquardts

Hans-Georg Volquardts
(Der Amtsvorsteher)

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bovenau

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Marc Nadolny

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71-31

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 13

E-Mail: m.nadolny@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - Na - 234603

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do u. Fr von 08:00 – 12:00 Uhr

Mi geschlossen

Do von 14:00 – 17:00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 30. Juni 2022

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 "Solar- park Osterrade" der Gemeinde Bovenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 beschlossen, für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, westlich des Osterrader Holz, nördlich des Windparks und östlich der Alten Eider parallel zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Osterrade“ aufzustellen.

Planungsziel ist die Schaffung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Hier sollen Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung aufgestellt werden.

Der Öffentlichkeit ist gem. 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

Sparkasse Mittelholstein AG

Postbank Hamburg

IBAN: DE52 2169 0020 0005 0300 13

IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32

IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06

BIC: GENODEF1SLW

BIC: NOLADE21RDB

BIC: PBNKDEFF

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 11.07.2022 bis 19.08.2022

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 13, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 13, abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per Mail an m.nadolny@amt-eiderkanal.de gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Internet über das öffentliche Beteiligungsportal des Landes Schleswig-Holstein BOB-SH unter der Adresse <https://www.bob-sh.de/> einsehbar. Außerdem gibt es ebenfalls die Möglichkeit, über das Planportal BOB-SH eine Stellungnahme zu verfassen.

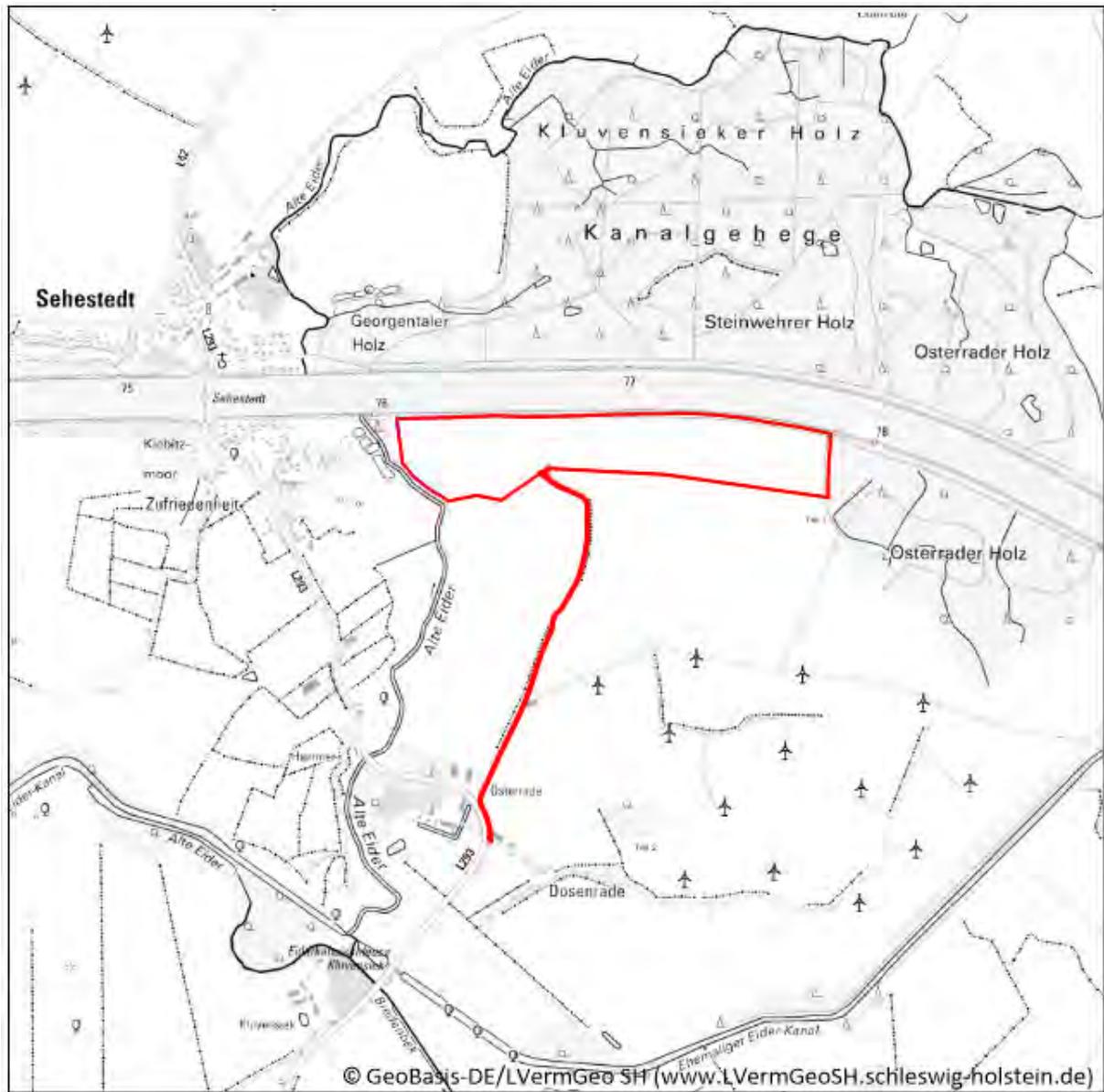
Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Auftrage

gez.:

Marc Nadolny

Anlage: Lageplan des Gebietes des Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Osterrade“ der Gemeinde Bovenau



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Osterrade“ (rot), ohne Maßstab



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bovenau

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Marc Nadolny

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71-31

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 13

E-Mail: m.nadolny@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.312 - Na - 234820

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do u. Fr von 08:00 – 12:00 Uhr

Mi geschlossen

Do von 14:00 – 17:00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 30. Juni 2022

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge- meinde Bovenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 beschlossen, für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, westlich des Osterrader Holz, nördlich des Windparks und östlich der Alten Eider parallel zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Osterade“ die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau aufzustellen.

Planungsziel ist die Schaffung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Hier sollen Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Osterfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schüllndorf

Konten der Amtskasse

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

Sparkasse Mittelholstein AG

Postbank Hamburg

IBAN: DE52 2169 0020 0005 0300 13

IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32

IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06

BIC: GENODEF1SLW

BIC: NOLADE21RDB

BIC: PBNKDEFF

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 11.07.2022 bis 19.08.2022

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 13, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 13, abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per Mail an m.nadolny@amt-eiderkanal.de gesendet werden.

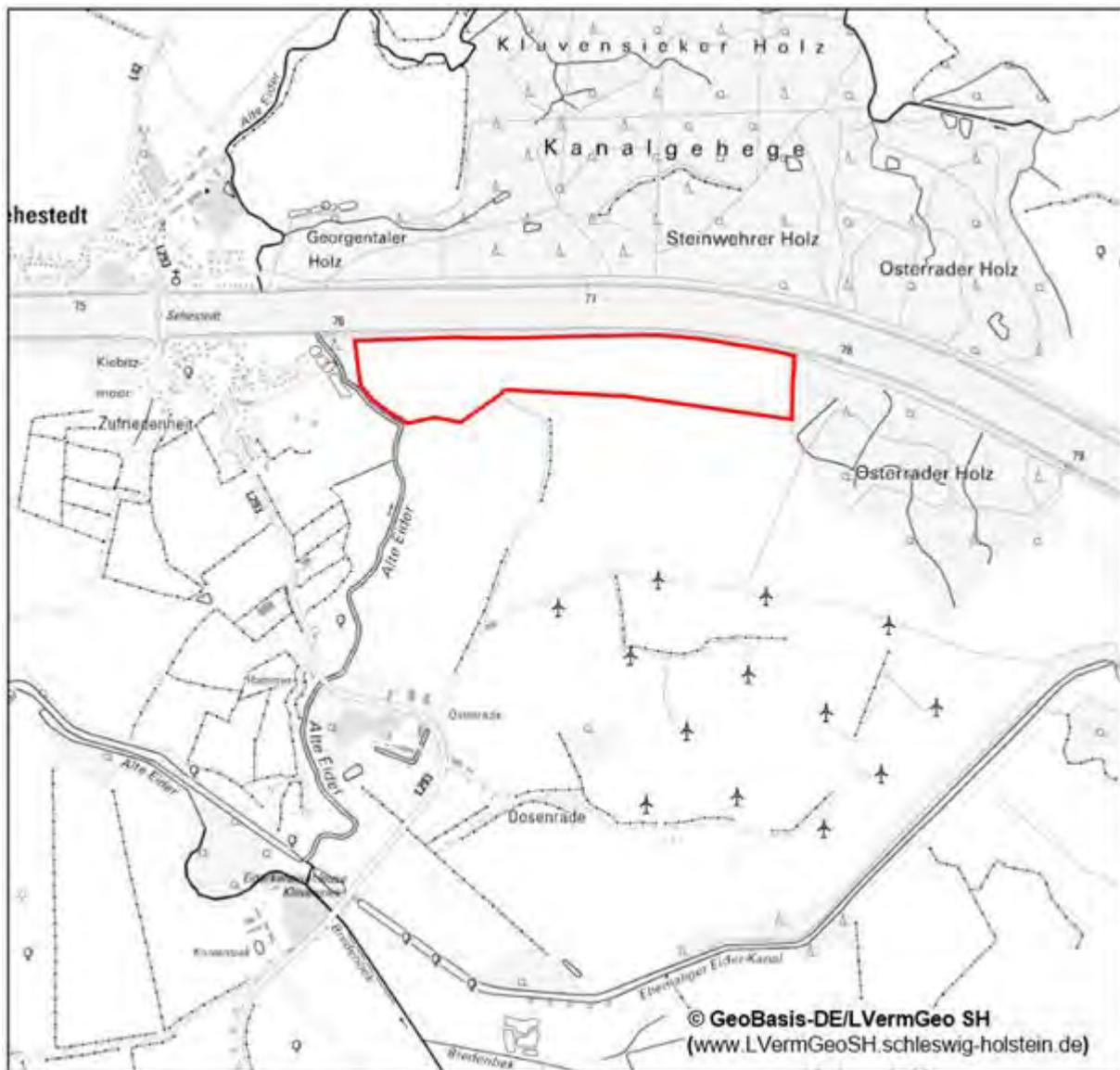
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Internet über das öffentliche Beteiligungsportal des Landes Schleswig-Holstein BOB-SH unter der Adresse <https://www.bob-sh.de/> einsehbar. Außerdem gibt es ebenfalls die Möglichkeit, über das Planportal BOB-SH eine Stellungnahme zu verfassen.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Auftrage

gez.:
Marc Nadolny

Anlage: Lageplan des Gebietes der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau



Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (rot), ohne Maßstab

Satzung

der Gemeinde Bovenau über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) sowie des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. Juni 2022 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehren

1. Die Feuerwehr hat gem. § 6 Abs. 1 Brandschutzgesetz bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Abwehrender Brandschutz, technische Hilfe).

Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

2. Die Feuerwehren haben bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistung

1. Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dieses gilt auch für Hilfeleistung der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
2. Für die Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung wird ein Entgelt nicht erhoben. § 21 Abs. 3 Brandschutzgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung und nach Zustimmung des Bürgermeisters zu sonstigen Dienstleistungen zur Verfügung.

§ 4 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

1. Die Ersatzansprüche der Gemeinde nach § 21 Abs. 3 Brandschutzgesetz werden nach den in § 5 aufgeführten Gebührensätzen berechnet.
2. Bei missbräuchlicher Alarmierung und bei vorsätzlicher Brandstiftung wird ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verursacher geltend gemacht. Ebenfalls entsteht bei Fehlalarmierung durch irrtümlich ausgelöste Brandmeldeanlagen ein Ersatzanspruch.
3. Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 - a) Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 - b) Hilfeleistung, die eine Verunreinigung des Erdreiches oder der Gewässer durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft oder fahrlässig verursacht wurde,
 - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einstürzende Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft oder fahrlässig vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft oder fahrlässig verursacht hat,
 - d) Hilfeleistungen insbesondere im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern der Verursacher schuldhaft oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 5 Höhe der Gebühr

1. Gebühren für das Personal

ab 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr	20 Euro je Stunde
ab 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr	15 Euro je Stunde

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

Löschgruppenfahrzeug (LF8/6)	88 Euro je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSFW)	62 Euro je Stunde

3. Bei einem Einsatz der Fahrzeuge und Geräte über 3 Stunden werden nur 50 % des Stundensatzes nach Abs. 2 für den zusätzlichen Zeitraum berechnet.
4. In diesen Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin aufgeführten Geräte enthalten. Die Gebühr erhöht sich um den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel und ähnliches).

5. Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann mit dem Veranstalter eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

Bei ortsüblichen Veranstaltungen können die in den Ziff. 1 und 2 genannten Gebühren entfallen. Es wird hierfür eine Pauschale von 50 Euro je Veranstaltung erhoben.

§ 6 Kostenerstattungen

Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten zu erstatten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie Versorgung der Einsatzkräfte).

§ 7 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

1. Gebührenschuldner sind:
 - a) Der Auftraggeber oder diejenige Person, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 - b) In den Fällen des § 4 der Auftraggeber oder die Schadensverursacher
2. Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden Schuldner.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder bei ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 8 Berechnung der Gebühren

1. Bei der Berechnung der Gebühren wird zu Grunde gelegt:
 - a) Vom Alarmierungszeitpunkt bis zum Einrücken in die Feuerwache nach Stundensätzen,
 - b) Die Zeit der Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach Stundensätzen,
 - c) Aufwendungen für die Versorgung des Einsatzpersonals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer
2. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder Fahrzeuge oder Gerät nicht zum Einsatz gelangen.

3. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 9 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren

1. Die Gebühr wird nach Beendigung des Einsatzes fällig. Sie wird auch dann fällig, wenn die Einsatzkräfte oder die Fahrzeuge/Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
2. Die Heranziehung zur Entrichtung von Gebühren nach dieser Satzung erfolgt durch einen Gebührenfestsetzungsbescheid.
3. Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, die Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Haftung für Schäden

1. Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die im Rahmen der gebührenpflichtigen Dienstleistungen gem. § 4 dieser Satzung oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe entstehen, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden oder grober Fährlässigkeit des Auftraggebers oder das seiner Angehöriger oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.
2. Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Schuldner habend die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizusprechen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlicher oder grob fährlässig verursacht worden sind.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden oder weiter zu verarbeiten.

2. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bovenau, den 27.06.2022

gez. Ambrock

(Daniel Ambrock)
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bovenau über Ehrungen und Auszeichnungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bovenau vom 27. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Bovenau möchte ehrenamtliches Engagement seiner BürgerInnen würdigen, die in – welchem Bereich auch immer – in hervorragender und uneigennütziger Weise für das Gemeinwohl Bovenaus und seiner BürgerInnen nach innen und außen wirken oder gewirkt haben. Sinn der Auszeichnung liegt im Ausdruck des Dankes und der Anerkennung der erbrachten Leistungen durch die Gemeinschaft. Ergänzend soll die Verleihung bzw. die Auszeichnung ein Aufruf sein, dem Beispiel vorbildlichen Eintretens für die Belange der Heimatgemeinde zu folgen, den Sinn für das Gemeinsame zu stärken und somit das Zusammenleben aller BürgerInnen in hohem Maße zu fördern.

§ 1 - Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Bovenau verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- das Ehrenbürgerrecht nach § 28 Ziff. 8 GO,
- die Ehrenmedaille,
- die Bürgermedaille,
- das Sport-Ehrenzeichen.

§ 2 - Voraussetzungen zur Verleihung

- (1) Für besonders außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Bovenau und ihre BürgerInnen oder für besonders hervorragende Leistungen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

- (2) Für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Bovenau und ihre BürgerInnen oder für hervorragende Leistungen kann die Ehrenmedaille verliehen werden.
- (3) Für besondere Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, im Vereinsleben oder im öffentlichen Leben kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (4) Das Sport-Ehrenzeichen der Gemeinde Bovenau wird für besondere Leistungen im Sport an MitgliederInnen von Vereinen mit ihrem Sitz in der Gemeinde Bovenau verliehen.
- (5) Eine Auszeichnung kann auch für Verdienste um die Umwelt, Denkmal-, Ortsbildpflege oder andere zu würdigenden besonderen Leistungen und Einzelinitiativen verliehen werden.
- (6) Für Personen, die sich besondere Verdienste um die Feuerwehr und den Brandschutz erworben haben und Mitglied der Ehrenabteilung sind, kann die Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Vorstand der Gemeindefeuerwehr oder einer der Ortswehren die Ehrenbezeichnung EhrengemeindewehrführerInnen oder EhrenortswehrführerInnen verleihen. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder der überwiegend ausgeübten Funktion. Sie ist gleichzusetzen mit der Auszeichnung zum/zur EhrenbürgerInnen.

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen und Auszeichnungen verliehen werden.

§ 3 - Form der Ehrung und Auszeichnung

- (1) Das **Ehrenbürgerrecht** ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde und wird durch die Ehrenbürgerurkunde und eine Plakette 100mm x 100mm x 8mm aus Silber verliehen. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bovenau und der zusätzlichen Aufschrift „*Ehrenbürger/in Gemeinde Bovenau*“, auf der Rückseite ist der Name der Person eingraviert.
- (2) Die **Ehrenmedaille** ist versilbert in Größe von 80mm und einem vergoldeten Rand von 5mm ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bovenau mit der Umschrift „Gemeinde Bovenau“, auf der Rückseite eine stilisierte Ansicht der Gemeinde und die Umschrift „Ehrenmedaille“.
- (3) Die **Bürgermedaille** wird versilbert in Größe von 80mm ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bovenau mit der Umschrift „Gemeinde

Bovenau“, auf der Rückseite eine stilisierte Ansicht der Gemeinde und die Umschrift „Bürgermedaille“.

- (4) Die **Sport-Ehrenzeichen** in Form einer Nadel in Größe von 20mm zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bovenau und auf der Rückseite den Text „Sport-Ehrennadel, Gemeinde Bovenau“.

Die Auszeichnungen werden durch ein besonderes Schreiben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zum Ausdruck gebracht. Die Urkunde ist amtlich bekannt zu machen.

§ 4 - Rechte der Ehrenbürger

EhrenbürgerInnen werden zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste eingeladen. EhrenbürgerInnen haben das Recht auf eine Grabstelle auf dem Friedhof Bovenau, auch dann, wenn der erste Wohnsitz nicht in der Gemeinde liegt.

§ 5 - Vorschlagsberechtigung und Zuständigkeit

Mitglieder der Gemeindevertretung können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille, der Bürgermedaille, der Sport-Ehrennadel und der Auszeichnung geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

Die schriftlich formulierten Vorschläge auf Verleihung des Sport-Ehrenzeichens sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch die zuständigen Vereinsvorstände zuzuleiten. Sie sind ausführlich zu begründen.

Für die Verleihung einer Auszeichnung ist jeder Bürger, jede Bürgerin unabhängig ihres Alters vorschlagsberechtigt.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille und der Bürgermedaille entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Verleihung der Sport-Ehrennadel und einer Auszeichnung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 6 - Durchführung der Ehrung und Auszeichnung

Die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen eines besonderen Festaktes, in einem angemessenen Rahmen. Die Überreichung der Ehrenmedaille, der Bürgermedaille, der Sport-Ehrennadel erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen eines Empfanges, z.B. Neujahrsempfanges oder in einem anderen würdigen Rahmen.

§ 7 - Aberkennung einer Ehrung oder Auszeichnung

Die Gemeindevertretung kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Ehrung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Ehrenbürgerurkunde, die Ehrenmedaille und die Bürgermedaille sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

Das Sport-Ehrenzeichen oder eine Auszeichnung kann in begründeten Fällen durch Gemeindevertretungsbeschluss mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Das Sport-Ehrenzeichen ist im Falle der Aberkennung an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bovenau, 27. Juni 2022

gez. Ambrock

Daniel Ambrock
(Bürgermeister)